Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ilberg, Georg: Über verminderte Zurechnungsfähigkeit

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

undzwanzig an der Zahl mit schwerfälligen Regierungsapparaten und parlamentarischen Körperschaften. Die Schweiz ist das am teuersten regierte Land Europas. Aber das Heer bedeutet hier vor allem die Staatseinheit, die jedem, vom ersten bis zum letzten, nur durch seine Wehrpflicht zum vollen Bewußtsein gebracht wird.

Über verminderte Zurechnungsfähigkeit

Von Georg Ilberg (in Sonnenstein)

Verminderte Zurechnungsfähigkeit war in den Gesetzbüchern verschiedner deutscher Bundesstaaten als allgemeiner Strafmilderungsgrund anerkannt, wird jedoch seit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs im ganzen Deutschen Reiche als solcher nicht mehr berücksichtigt. Von Jahr zu Jahr stellt es sich aber immer mehr heraus, daß die Einführung von besondern Bestimmungen über verminderte Zurechnungsfähigkeit ein unabweisbares Bedürfnis ist. Schon früher ist dies sowohl von einzelnen Irrenärzten als von Korporationen von Fachmännern behauptet worden. Aber in der Zeit, wo die Psychiatrie noch eine allzu junge und unfertige Wissenschaft war, konnte die Abgrenzung zwischen Zurechnungsfähigen, vermindert Zurechnungsfähigen und Unzurechnungsfähigen nicht scharf genug vorgenommen werden. Man konnte namentlich nicht mit der nötigen Sicherheit unterscheiden, welche Verbrecher von einer so krankhaften Störung der Geistesthätigkeit befallen sind, daß dadurch ihre freie Willensbestimmung völlig ausgeschlossen ist, und welche Verbrecher so organisirt sind, daß ihnen zwar ihre Thaten wegen einer nachweisbaren psychischen Invalidität nicht voll zugerechnet werden können, daß sie jedoch nicht unfähig sind, gut von böse zu unterscheiden, das Rechte zu wählen und das Unrechte zu lassen. Die Einführung der naturwissenschaftlichen Methode in die Psychiatrie hat es bewirkt, daß die Irrenärzte gegenwärtig feinere Unterschiede wahrnehmen und hohe Grade geistiger Abnormität von geringern Graden schärfer auseinanderhalten können.

Auf allen Gebieten der Naturwissenschaft ordnet man die Fülle des durchforschten Materials in der Weise, daß Gleiches oder Ähnliches aneinandergefügt, Verschiednes voneinander getrennt wird. Zuerst kommen hierbei grobe Unterschiede in Betracht. Ein gesundes Fortschreiten zeigt sich dann darin, daß auch feinere Abweichungen erkannt und berücksichtigt werden. Das interessanteste Objekt naturwissenschaftlicher Forschungen ist der Mensch. Der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Körper des Menschen ist im Laufe der Jahrtausende mit immer feinern Methoden studirt worden, die Beschaffenheit und der Zweck der meisten Organe des Körpers sind jetzt im großen und ganzen hinreichend bekannt, große und kleine Abweichungen von der Norm sind in überwältigender Zahl festgestellt. Je feiner die technischen Hilfsmittel werden, umso besser werden die Geheimnisse des gesunden Menschenleibes enthüllt, umso bewundernder staunt man über das Regelmäßige seiner Entwicklung, das Künstlerische seines Baues, über das Zweckmäßige in der Bethätigung seiner Teile. Je rüstiger die Pathologie fortschreitet, umso deutlicher erkennt man, daß alle Krankheitserscheinungen des Körpers ewigen, ehernen Gesetzen unterworfen sind. Zuerst einigte man sich über die wichtigsten Krankheitsgruppen; jetzt begreift man immer mehr die feinern Einzelstörungen, die jeden Apparat des menschlichen Körpers treffen können.

Es ist erst eine verhältnismäßig kurze Zeit verflossen, seit sich die exakte naturwissenschaftliche Forschung in gleicher Weise dem Studium des gesunden und kranken Seelenlebens zugewandt hat. Auch hier mußten in Physiologie, Pathologie und Anatomie erst große Mengen von Erfahrungen gesammelt werden, und auch hier ergiebt sich bei ihrer Sichtung immer mehr, daß nicht nur der gesunde Geist in vorgeschriebnen Bahnen nach klaren Gesetzen arbeitet, sondern daß auch alle Störungen der Seelenthätigkeit nichts andres sind als die unabänderlichen Wirkungen bestimmter angeborner Mängel oder erworbner Veränderungen in der Funktion oder in dem Bau des Seelenorgans, nichts andres als die Zeichen bestimmter Krankheiten, die unmittelbar oder mittelbar das Vorderhirn treffen. Je nach dem Sitz, dem Umfang und der Art der Krankheiten des Vorderhirns kommt es zu schweren oder leichten psychischen Anomalien, zu stärkern oder schwächern Abweichungen vom gesunden Geistes- und Gemütsleben und von der gesunden Willensthätigkeit. Man ist übereingekommen, die schweren Störungen der Seelenthätigkeit Geisteskrankheiten zu nennen. Die psychiatrische Wissenschaft, die sich die Erkenntnis und Behandlung der Geisteskrankheiten zum Ziele gesetzt hat, kannte früher etwa fünf sich in groben Zügen von einander unterscheidende und kennt jetzt mehr als zwanzig in feinern Nüancen von einander sicher unterscheidbare Einzelkrankheiten; an der innern schärfern Abgrenzung dieser Krankheiten von einander wird mit Eifer und offenbar mit Glück weiter gearbeitet. Es ist interessant, daran zu erinnern, daß das sichere Fortschreiten auch in der Psychiatrie von dem Zeitpunkt herrührt, wo man alle theoretischen Spekulationen über Bord warf und sich ausschließlich auf Erfahrungen stützte, die durch vorurteilsfreie, gewissenhafte, sich auf die ganze Zeit der Krankheit erstreckende Einzelbeobachtung gewonnen worden waren.

Was nun bei diesen Studien zur Zeit immer deutlicher hervortritt, ist, daß die Natur wie bei allen andern Organen, so auch beim Seelenorgan

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zwischen Gesundheit und Krankheit keine unübersteigliche Schranke errichtet hat, daß psychische Gesundheit und Krankheit in vielen Fällen ohne scharfe Grenze in einander übergehen, daß es Menschen giebt, die nicht ausgesprochen geisteskrank, aber auch durchaus nicht geistesgesund sind.

Es ist wichtig, daß die Gleichstellung der Psychiatrie mit den andern Zweigen der exakten Wissenschaften bekannt wird. Jetzt denkt doch so mancher Laie, er könne es recht gut allein entscheiden, ob jemand geistig gesund oder geisteskrank sei. Einen allgemeinen Eindruck, eine Meinung hierüber kann sich ja gewiß jeder Gebildete verschaffen. Aber nur dessen Urteil hat Anspruch auf Zuverlässigkeit, der mit den Methoden psychiatrischer Untersuchungstechnik vertraut ist und hiermit feststellen kann, ob der untersuchte Einzelfall zu einer der wissenschaftlich erforschten Formen von Psychose wenigstens annähernd gehört. Namentlich für den Richter ist ein Begriff von der Schwierigkeit psychiatrischer Beurteilung unentbehrlich. Die Rechtsprechung bedient sich ja verschiedner Wissenschaften zur Aufklärung über Spezialfragen, zu deren Beantwortung die Richter der Hilfe Sachverständiger bedürfen. Soll der Richter über die Beschaffenheit und den Wert einer Violine urteilen, so muß er einen sachverständigen Geigenkünstler oder einen Instrumentenmacher befragen und sich bis zu einem gewissen Grade auf dessen Gutachten stützen. Er wird so entscheiden können, ob das Saiteninstrument verdorben, vorübergehend verstimmt oder in Ordnung ist, ob es sich um eine gewöhnliche Geige oder um eine Amati handelt. Dann erst wird die Entscheidung gerecht werden. Um wieviel wichtiger ist nicht die gerechte Beurteilung der Psyche eines Menschen! Was für weittragende Folgen kann diese Beurteilung im Strafprozeß haben!

Die fortschreitende Entwicklung der Psychiatrie bringt es nun mit sich, daß der Gerichtsarzt sein Urteil zuweilen nicht nur nach zwei Richtungen hin abgeben kann: entweder dahin, daß der Angeklagte geistig gesund ist, oder dahin, daß er an einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit leidet, wodurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist; sondern es giebt auch Fälle, bei denen deutliche Zeichen psychischer Abnormität nachweisbar sind, während die Freiheit der Willensbestimmung nicht vollständig ausgeschlossen ist. Diese psychopathisch minderwertigen Individuen sollen uns im folgenden ausschließlich beschäftigen.

Es ist sehr bedauerlich, daß solche auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Krankheit stehenden Personen gegenwärtig eine sehr verschiedne Beurteilung erfahren, je nachdem der begutachtende Arzt und der entscheidende Richter Menschen von milder Gemütsart oder von strenger Gerechtigkeit sind. In dem einen Fall berücksichtigen sie vor allem die Thatsache, daß der betreffende Angeklagte kein geistig normaler Mensch ist. Sie bezeichnen ihn daher für „im Sinne des Gesetzes" geisteskrank. Ärzte sind oft geneigt, den Unterschied zwischen Nervenkrankheit und Geisteskrankheit unbewußt zu

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ignoriren, und manche von ihnen bescheinigen jedem Neurastheniker, daß er der freien Willensbestimmung beraubt gewesen sei. Im andern Fall legen die maßgebenden Beamten den Hauptwert darauf, daß der Angeklagte nicht in dem Grade geistig gestört ist, daß seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wäre, sie erklären ihn für zurechnungsfähig, es erfolgt seine Verurteilung und Bestrafung. Der Arzt und der Verteidiger werden sich in zweifelhaften Fällen eher für Geisteskrankheit aussprechen. Der Staatsanwalt und der Richter werden vielleicht geneigt sein, so oft als möglich Zurechnungsfähigkeit anzunehmen. Solche verschiedne Beurteilung derselben Person führt natürlich zu vielen Unzuträglichkeiten. Es werden verschiedne Gutachten eingeholt, die Gutachten widersprechen sich. Es werden verschiedne richterliche Instanzen in Bewegung gesetzt, die Instanzen urteilen verschieden. Auch unbefangne Männer des Volkes, deren Rechtsbewußtsein mit einem Richterspruch in Einklang stehen soll, sind verschiedner Meinung. Daher macht sich ein Gefühl der Rechtsunsicherheit im Staate geltend.

Es ist nicht der Zweck dieser Zeilen, die in das Grenzgebiet zwischen geistiger Gesundheit und psychischer Krankheit zu rechnenden Krankheitszustände aufzuzählen und zu beschreiben. Nur eine allgemeine Skizze mag hier eingeflochten werden. Die betreffenden Leute sind gemütlich reizbarer und erregbarer als andre, der Antrieb zum Schlechten ist bei ihnen oft überstark, alle Leidenschaften werden leichter entflammt, die Stimmung wechselt ohne Motiv. Derartige Menschen denken meist nur an sich und ihr Wohlbefinden, haben keinen Sinn für das Recht des Nächsten, kennen kein Pflichtbewußtsein, entbehren jedes sittlichen Halts. Sie fangen allerlei an, halten aber nirgends aus, ihrem Willen fehlt die gesunde Festigkeit. Bei aller intellektuellen Thätigkeit tritt vorzeitige Ermüdung ein. Ihr Urteil ist unreif, ihr Erinnerungsvermögen oft nicht treu, die Phantasie umso lebhafter, die Beeinflußbarkeit überstark. Zwangsvorstellungen und Wahnideen sind zwar nicht ausgebildet, können aber leicht angedeutet sein. Alle derartigen psychischen Anomalien können angeboren oder erst erworben sein, können sich nur vorübergehend aber auch dauernd bemerkbar machen; sehr häufig verstärken sie sich nach unregelmäßigen Zwischenräumen, sind eine Zeit lang sehr augenfällig und treten dann wieder bis zum nächsten Anfall in den Hintergrund. Die krankhafte Beschaffenheit des Nervensystems giebt sich außer in solchen und andern psychischen Anomalien oft auch auf körperlich nervösem Gebiete in mancherlei Zeichen zu erkennen, z. B. in Krampfanfällen, in hysterischen Störungen der Sensibilität, der Reflexerregbarkeit und der Motilität und in neurasthenischen Beschwerden. Die Ursache der krankhaften Konstitution des Nervensystems kann sehr mannigfaltig sein: Starke erbliche Belastung schafft am häufigsten die geschilderte Entartung. Allerlei Gifte, wie Morphium, Cocain, Alkohol, können das Nervensystem geschädigt haben. Akute und chronische körperliche Krankheiten,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

namentlich Gehirnentzündung, Ohrenleiden, Syphilis, aber auch Kopfverletzungen sind es oft, die die Gesundheit des Gehirns untergraben haben. In der Regel ist die Konstitutionsveränderung durch eine der erwähnten Ursachen bewirkt, und irgend eine gemütliche Erregung oder geistige Überanstrengung hat als Gelegenheitsursache den einzelnen Anfall hervorgerufen. Aber selbst wenn wir psychisch unnormale Individuen vor uns haben, gehören diese, wenn sie sich gegen das Strafgesetzbuch vergangen haben, doch nicht unter den vollen Schutz von § 51 des Reichsstrafgesetzbuchs. Es ist noch ein bedeutender Unterschied zwischen ihnen und den Personen, die von der Nacht der Geisteskrankheit umfangen sind. Personen, die an Gehirnerweichung, Verrücktheit, Tobsucht, Schwermut, Jugendirresein, Altersschwachsinn oder an epileptischem, neurasthenischem oder hysterischem Irresein, Morphiumsucht, Alkoholzerrüttung oder an degenerativer oder traumatischer Psychose leiden, müssen selbstverständlich nach Recht und Gesetz völlig straffrei ausgehen. Unsre, in das Grenzgebiet zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit zu rechnenden Menschen sind schwach gegenüber allen Versuchungen, sie unterliegen jeder Verführung viel leichter als Leute mit rüstigem Gehirn. Aber sie brauchten nicht zu unterliegen, wenn sie ihre schwache Kraft mehr zusammennehmen würden. Sie vermögen die Folgen ihrer Handlungen vorauszusehen.

Natürlich kommen nicht alle psychopathisch minderwertigen Personen mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt. Viele von ihnen führen den schweren Kampf gegen allerlei Anfechtung mit gutem Erfolg. Andre aber vergehen sich immer und immer wieder gegen die Gesetze, weil sie es am guten Willen zum Widerstand gegen unsittliche Antriebe fehlen lassen, weil sie energielos, leichtsinnig und pflichtvergessen sind. Es könnte keine Ordnung und Sicherheit im Lande aufrecht erhalten werden, wollte man alle die Missethaten dieser Leute ungestraft lassen. Die Furcht vor der Strafe ist mitunter noch das einzige, was sie gelegentlich vor gemeinen Verbrechen zurückschreckt; blieben sie mehreremale straffrei, so würden sie sich das sehr bald merken, und einige von ihnen würden ihre Krankheit als einen Freibrief für alle möglichen Schlechtigkeiten und Niederträchtigkeiten betrachten. Ähnliches beobachten wir ja schon bei einer Anzahl wirklicher Geisteskranker; namentlich solche mit Verrücktheit, Entartungsirresein, Hebephrenie, Manie sündigen innerhalb und außerhalb der Irrenanstalt nicht so selten und nicht ganz unbewußt auf Kosten ihrer Psychose. Verbrecherische Irre unternehmen oft die widerwärtigsten Handlungen und gehören meist zu den unangenehmsten Kranken einer Anstalt; selbstverständlich darf es für sie unter keinen Umständen eine Strafe geben.

Das deutsche Strafgesetzbuch kennt für eine Anzahl von Verbrechen, z. B. für Unterschlagung, Betrug und gewisse Fälle des Diebstahls, mildernde Umstände. Die Anrechnung mildernder Umstände ist jedoch nicht für alle gesetzwidrigen Handlungen vorgesehen. Bei Mord, bei Brandstiftung, bei Hoch-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

verrat, bei Notzucht mit Tod der Verletzten und vielen andern wichtigen Verbrechen können keine mildernden Umstände zugebilligt werden. Die mildernden Umstände entsprechen jedoch dem geschilderten Bedürfnisse auch sonst nicht in ausreichendem Maße. Viel besser ist die Gleichstellung der Schwachsinnigen, der Nervenkranken mit mittlerm psychischem Defekt usw., mit den minderjährigen Verbrechern, deren unvollkommner Erkenntnis das Reichsstrafgesetzbuch in § 57 ein mildes Strafmaß zuerkennt. In Dresden besteht seit 1894 eine aus Juristen, Psychiatern und Gerichtsärzten zusammengesetzte forensisch-psychiatrische Vereinigung, die den zahlreichen Rechtsfragen des Irrenwesens ihre Aufmerksamkeit widmet. Die Mitglieder dieser Vereinigung, die auch die Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit eingehend erwogen haben, sind zu der Überzeugung gelangt, daß die strafrechtliche Gleichstellung der in Frage stehenden Kranken oder Defekten mit den Minderjährigen der Gerechtigkeit und der Humanität in gewünschter Weise entsprechen würde, und zwar mit den Minderjährigen, die bei der Begehung der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet und dabei die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht gehabt haben. Die Bestimmungen gehen, soweit sie hier in Betracht kommen, dahin, daß, wenn die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthause bedroht ist, auf Gefängnis von drei bis fünfzehn Jahren zu erkennen sei. Ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis fünfzehn Jahren zu erkennen. Ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer andern Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrags der angedrohten Strafe zu bestimmen. Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnis von derselben Dauer an ihre Stelle. Ist die Handlung ein Vergehen oder eine Übertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf einen Verweis erkannt werden. Es würde schon so eine wesentlich mildere strafrechtliche Behandlung für die Mitmenschen mit geringern geistigen Fähigkeiten, mit abnormer Gemütsbeschaffenheit oder mit einer innerhalb gewisser Grenzen krankhaften Willensthätigkeit erzielt werden. Todesstrafe und Zuchthaus würden mit vollem Recht gar nicht in Anwendung kommen. Freilich müßte auch die Gefängnisstrafe noch in wesentlichen Punkten erleichtert werden.

Wer die unerbittliche Strenge, die in einem deutschen Gefängnisse herrscht, aus eigner Beobachtung kennt, wird zugeben, daß solche eiserne Disziplin für krankhaft veranlagte Menschen durchaus unangemessen ist. Bei allen Verbrechern soll die Strafvollziehung die Besserung nie aus den Augen verlieren. Namentlich von der Strafe an krankhaft veranlagten oder krank gewordnen Individuen hat dies zu gelten. Schon das gewöhnliche Gefängnisleben ist ihnen geradezu schädlich. Durch harte Strafen, wie Prügel, Entziehung der doch nur die unentbehrlichsten Nährstoffe enthaltenden Kost, hartes Lager,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kalte Douchen, engen Arrest, werden diese schwachen Naturen niemals gebessert, sondern nur aufs tiefste erbittert, aufs empfindlichste gereizt. Anhaltende Einzelhaft hat den Ausbruch akuter Geisteskrankheit mit Angst und Sinnestäuschungen zur Folge und ruft einen solchen Grad von Teilnahmlosigkeit und Stumpfsinn hervor, daß längere Zeit Isolirte dauernden Schaden an ihrer geistigen Gesundheit davontragen können und davongetragen haben. Der Aufenthalt in unsern Strafanstalten schädigt viele psychopathisch Minderwertige so sehr, daß sie bei der Entlassung in sittlich viel schlechterm Zustande fortgehen, als sie zur Zeit der Begehung ihres Verbrechens waren. Kann man sich da wundern, wenn sie sogleich wieder rückfällig werden und ihre verbrecherischen Begierden nur noch in viel brutalerer und raffinirterer Weise befriedigen?

Aus diesen Gesichtspunkten hat man in Italien, wo die verminderte Zurechnungsfähigkeit bei der Verurteilung und der Strafvollziehung berücksichtigt wird, besondre Strafanstalten: Aufsichtsanstalten eingerichtet, in denen eine mildere Disziplin herrscht. Auch bei uns sind ganz besondre Bestimmungen für die Strafvollziehung an den bis zu einem gewissen Grade psychopathologischen Verbrechern dringend erforderlich. Sieht man die Gefängnisakten solcher Personen durch, so findet man oft, daß sie sich eine geradezu erschreckende Anzahl von Bestrafungen durch Übertretung des Schweigegebots, durch Widersetzlichkeit, Ungehorsam, Beleidigungen der Aufsichtsbeamten usw. zugezogen haben. Bei einer verständnisvollern Behandlung könnten viele dieser Strafen vermieden werden! Dieses Verständnis bezieht sich aber auf verwickelte, nicht klar zu Tage liegende Verhältnisse des Seelenlebens. Bei einem Gefangenwärter unsrer Zeit, einem frühern Unteroffizier, kann dieses Verständnis in der Regel nicht vorausgesetzt werden. Es ist ihm auch nicht beizubringen, daß die Gefühlsausbrüche derartiger Menschen krankhafter Natur sind und rücksichtsvolle Behandlung verlangen, wenn nicht an leitender Stelle eine ärztlich und irrenärztlich geschulte Persönlichkeit einen entscheidenden Einfluß auf die Behandlung minderwertiger Anstaltsinsassen geltend macht. Dieser Arzt muß in der Lage sein, nicht nur zu beantragen, sondern auch durchzusetzen, daß Geduld und Wohlwollen mit zweckentsprechendem Ernst verbunden werden. Der Geist der Humanität muß auch über den Anstalten walten, in denen Personen mit verminderter Zurechnungsfähigkeit gefangen gehalten werden; natürlich nur bis zu einer gewissen Grenze, denn der Charakter der Strafanstalt darf nicht verwischt werden. Aber die Anregung des Einzelnen zum Guten, zur Achtung vor Recht und Gesetz, eine Erziehung, die Verstand und Willen kräftigt und auf das Gemüt bessernd und beruhigend wirkt, muß der Grundsatz sein, der durch das ganze Anstaltswesen hindurchgeht.

Wollte man für die Strafvollziehung an den weniger zurechnungsfähigen Personen keine besondern Anstalten oder wenigstens abgesonderten Räumlich-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

keiten in den Gefängnissen einrichten, so würde es nicht ausführbar sein, die angedeutete psychologische Behandlungsweise bei einem Teil der Gefängnisinsassen anzuwenden, dem andern, nicht psychopathischen Teil aber geringere Rücksicht zu teil werden zu lassen. Hätte man besondre Anstalten für den besprochnen Zweck, so würde man auch weniger speziell vorgebildete Ärzte, ein kleineres, im ärztlichen Sinne handelndes Personal brauchen. Ich kann nicht übersehen, wieviel weniger Zurechnungsfähige in einem Lande wie dem Königreich Sachsen zur Zeit in Zuchthäusern und Gefängnissen untergebracht sind. Ich bin aber überzeugt, daß genug da sind, um eine Anstalt recht wohl damit zu begründen. Allzuviel Insassen dürfte die gedachte Anstalt übrigens gar nicht haben, weil die leitenden Persönlichkeiten sie dann nicht zu übersehen vermöchten und gewissenhaft kontrolliren könnten, ob die nötige individualisirende Behandlung thatsächlich ausgeführt wird.

Auch noch ein andrer Grund würde für besondre Anstalten sprechen, der nämlich, daß sich mit dem Strafaufenthalt in diesen Aufsichtsanstalten der Begriff geringrer Entehrung verbindet. Das Ansehen eines Menschen, der in einem Gefängnis gewesen ist, ist doch für lange Zeit, wenn nicht für immer, in der öffentlichen Meinung ruinirt. Es wird ihm auch nicht zur Empfehlung dienen, wenn bekannt wird, daß er in einer der zu gründenden Anstalten eingesperrt war. Immerhin werden Leute, die die Sachlage kennen, milder urteilen. Auch der Ruf der unschuldigen Angehörigen eines in einer solchen Aufsichtsanstalt untergebrachten Verbrechers wird in den Augen vieler weniger leiden, als wie es bedauernswerterweise der Fall ist, wenn ein Familienglied im gewöhnlichen Gefängnisse sitzt. Nach und nach würde sich in der Bevölkerung das richtige Urteil von der Bedeutung derartiger Bestrafung schon einbürgern.

Wir haben bis jetzt nur von der mildern Beurteilung und Bestrafung derartiger wenig zurechnungsfähiger Personen gesprochen, die zu der Zeit geistig abnorm waren, wo sie die betreffende strafbare Handlung begingen. Aber auch bei den Leuten, die erst nach der betreffenden That in einen entsprechenden psychopathischen Zustand geraten sind, ist gewiß eine mildere Strafvollziehung angezeigt. Gar nicht so selten stellt sich eine leichte psychische Veränderung schon während der Untersuchungshaft ein, häufiger entwickelt sie sich erst während der Strafvollstreckung. In beiden Fällen gehören die Erkrankten nicht ins Zuchthaus, auch nicht ins gewöhnliche Gefängnis. Steht nicht baldige Wiederherstellung der Gesundheit in Aussicht, so möchten auch sie in besondre Abteilungen, besser in die zu gründenden Aufsichtsanstalten überführt werden, in denen die Disziplin nach den gekennzeichneten, auf Besserung der Gesundheit berechneten Gesichtspunkten gehandhabt wird. Wird ein solcher in der Haft oder in der Strafanstalt erkrankter Verbrecher dann wieder soweit gesund, so hätte er den Rest seiner Strafzeit eventuell in der strengern Ge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

fangnenanstalt zu verbüßen. Ein bei der That jedoch wenig Zurechnungsfähiger würde auch nach der Heilung in der mildern Anstalt zu bleiben haben.

Jeder Richter, jeder Verwaltungsbeamte, jeder irrenärzliche Sachverständige und jeder Gefängnisarzt kennt nun eine nicht geringe Anzahl unverbesserlicher Rückfallsverbrecher. Diese Sorte von Menschen pflegt fast unzähligemale bestraft zu werden, ihre Strafverzeichnisse füllen ganze Seiten aus. Bei den einen handelt es sich meist um Diebstahl, Landstreichen, Betteln, Beamtenbeleidigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt, bei den andern um Körperverletzung, Sittlichkeitsverbrechen, Brandstiftungen oder andres mehr. Eine kurze Zeit nach ihrer jedesmaligen Entlassung geht es, dann werden sie von neuem rückfällig und werden zu immer längern und schwerern Strafen verurteilt. Viele von ihnen bringen eine bedeutend größere Zeit des Lebens hinter Schloß und Riegel als in der Freiheit zu. Von diesen Rückfallsverbrechern gehören nicht wenige ausgesprochen zu den Personen, die an einer Störung der Geistesthätigkeit leiden, wodurch die freie Willensbestimmung nicht völlig aufgehoben, aber doch bedeutend beschränkt ist. Viele dieser Rückfallsverbrecher sind schwachsinnige, oder abnorm reizbare, oder sexuell perverse, oder durch erbliche Belastung entartete Personen. Viele von ihnen sind epileptische Nervenkranke, deren Krampfanfälle vielleicht selten sind oder in schwer erkennbarer Weise auftreten; viele von ihnen haben ihr Nervensystem durch Trunk zu Grunde gerichtet. Von den Trinkern im allgemeinen soll übrigens in diesen Zeilen nicht gesprochen werden; sind sie doch in vieler Beziehung anders zu beurteilen und anders zu behandeln als die weniger zurechnungsfähigen Personen.

Die Mitglieder der forensisch-psychiatrischen Vereinigung zu Dresden haben auch überlegt, wie dem Gebaren dieser psychopathischen Rückfallsverbrecher zu ihrem eignen und andrer Nutzen zu steuern sei, und möchten namentlich darauf aufmerksam machen, daß die Betreffenden in den geordneten Verhältnissen einer geschlossenen Anstalt oft gar nicht so übel sind, in der Freiheit jedoch großen Schaden anstiften. Es ist doch ganz gewiß widersinnig, solche Leute immer wieder auf freien Fuß zu setzen, die durch wiederholte Bestrafungen gerechten Anlaß zu der Befürchtung gegeben haben, daß sie nach Verbüßung der erkannten Strafe immer weitere Strafthaten begehen werden. Die allgemeine Ordnung und Sicherheit macht es nötig, daß hier etwas energisch vorgegangen wird, nicht gegen alle, aber gegen eine Anzahl, bei denen die gedachte Störung dauernd ist oder der Natur ihrer Krankheit entsprechend periodisch wiederkehrt. Es bedarf hier besondrer Bestimmungen, nach denen die Entlassung jener Leute in die Freiheit so lange Zeit aufgeschoben werden kann, als die Befürchtung fortbesteht, daß sie weitere Strafthaten begehen werden. Zugleich neben der Verurteilung zu einer in gemilderter Weise zu verbüßenden Freiheitsstrafe möchte in solchen Fällen beschlossen werden, daß der Verurteilte nach dem Ablauf der Strafzeit dem Vormundschaftsgericht zu über-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

weisen sei. Diesem würde dadurch die Befugnis erteilt, den Verurteilten noch bis auf weiteres in einer für Personen mit verminderter Zurechnungsfähigkeit bestimmten oder ihr im großen und ganzen entsprechenden Anstalt zurückzuhalten, bis Garantien für ein geordnetes Leben außerhalb der Anstaltsaufsicht gewonnen worden sind. Es ist die Ansicht der Mitglieder der Vereinigung, daß das erkennende Strafgericht die einschlägige Frage dem Vormundschaftsgericht überweisen soll, damit die Verurteilung selbst den Charakter der Bestrafung erhält. Das Vormundschaftsgericht ist die geeignetste Behörde, um über die für zulässig erklärte Zurückbehaltung zu verfügen, da seine Hauptaufgabe die Fürsorge für unselbständige Personen ist. Und nach Verbüßung seiner Strafe soll ein solcher Rückfallsverbrecher, dessen Freilassung ein Unding ist, in erster Linie Objekt der Fürsorge sein. Es würde der Gerechtigkeit entsprechen, den zuletzt gedachten Personen, deren Verbrechen ja gesühnt ist, bei guter Führung den Anstaltsaufenthalt etwas leichter zu gestalten und ihnen nach und nach ein höheres Maß von Freiheit zu gewähren, wenn sie sich noch einigermaßen für spätere Entlassung eignen.

Ausländern gegenüber liegt dem Staat eine derartige Fürsorge nach dem Ablauf der Strafzeit nicht ob. Ihnen gegenüber kommt nur die Sicherung der Gesellschaft in Betracht. Ausländer würden deshalb in den entsprechenden Fällen nicht an die fürsorgende Behörde, sondern an die Sicherheitsbehörde, das ist die Landespolizei, zu überweisen sein, und diese kann dann die Verweisung aus dem Bundesgebiete verfügen.

Sollten bei der Zurückhaltung psychisch nicht vollständig normaler Rückfallsverbrecher nach ihrer Strafzeit Bedenken wegen der Kosten geltend gemacht werden, so dürften diese Bedenken deshalb nicht allzuschwer wiegen, weil ein beträchtlicher Teil der Verpflegungskosten mit den aus der Arbeit der Insassen gewonnenen Einnahmen gedeckt werden könnte. Niemand dürfte ja zur Arbeit gezwungen werden; eine mächtige Anregung zur Arbeit würde aber die Aussicht auf baldige Entlassung bei fleißiger Thätigkeit abgeben, was ja nach allen Seiten hin gerecht wäre. Verdient ein solcher Mensch, der seine eigentliche Strafzeit abgesessen hat, mehr, als seine Verpflegung dem Staate kostet, so würde es ihm erlaubt sein müssen, mindestens einen Teil dieses Überschusses für sich oder die Seinen aufzuwenden oder zurückzulegen.

In juristischen Kreisen waren vor einigen Jahren alle psychiatrischen Aussprüche mehr oder weniger in Mißkredit geraten, weil an der geistigen Gesundheit aller Verbrecher im allgemeinen gezweifelt worden war. Es wurden damals namentlich aus Italien herübergekommne, zum Teil mißverstandne Lehren hin und her besprochen, die von hervorragenden deutschen Forschern längst als übertrieben und unrichtig widerlegt worden sind. Den deutschen Irrenärzten fällt es gar nicht ein, jeden Verbrecher für geistig abnorm zu halten. Gesunde Menschen, die Unrecht thun, mögen ihre Strafthaten büßen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ist die Strafthat schwer, so mag auch die Strafe hart sein. Das geht die Ärzte nichts an, das ist Sache der Juristen. Was dann die Straffreiheit geisteskranker Verbrecher anbetrifft, so ist diese in allen Kulturstaaten durch das Gesetz gewährleistet. Das ist in der Theorie keine strittige Angelegenheit mehr, nur in der Praxis hapert es noch manchmal. Die fortschreitende Wissenschaft hat nun aber auch noch das Vorhandensein von Übergangsfällen zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Krankheit festgestellt. Die Gesetzgebung darf sich dieser Erkenntnis nicht verschließen. Es ist an der Zeit, daß der Staat auch den von der Natur geistig schwach veranlagten Mitmenschen Gerechtigkeit widerfahren läßt. Möchte die Reichsgesetzgebung in dem bald neu anbrechenden Jahrhundert der nicht neuen Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit Beachtung schenken. Andre Staaten sind in dieser Sache dem Deutschen Reich schon vorausgeeilt.

Theodor von Bernhardi als Nationalökonom

(Fortsetzung)

Bei dem Erscheinen des Bernhardischen Buches war die deutsche Landwirtschaft in einem verhältnismäßig blühenden Zustande. Die Marktpreise waren im stetigen Steigen, und noch hatte das Zusammenschrumpfen des Bauernstands nicht die allgemeine Wahrheit erkennen lassen, daß die steigende Konjunktur den Grund und Boden viel mehr zum Gegenstand der Spekulation macht, als es für die Wohlfahrt des Volkes dienlich ist. Trotzdem irrt sich Bernhardi auch bei der Beurteilung der deutschen landwirtschaftlichen Verhältnisse nicht. Für die Bodenfrage erachtet er es als das Allerwichtigste für das Land: eine gute und rationelle Bewirtschaftung, die Erhaltung und Steigerung der Fruchtbarkeit; für das Volk: die Erhaltung eines zahlreichen, kräftigen, selbständigen und wohlhabenden Bauernstands. Die Lebensweise des Volks im ganzen soll sich durch die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse verbessern und der inländische Landbau den Bedarf des Volks nach Möglichkeit decken. Wiese und Wald dürfen zur Steigerung des Gesamtertrags nicht rücksichtslos vermindert werden; die Wiesen sind für die Viehzucht, der Wald für das Klima, beide gemeinsam für die Wasserverhältnisse und die Fruchtbarkeit des Landes Lebensfrage. Ihre Ausnutzung lediglich vom Standpunkt des augenblicklichen Gewinnes heißt für den Augenblick Rat schaffen auf

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG